

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. vom

Wahlordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Der Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg hat im September 2015 gemäß § 26 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) die nachstehende Wahlordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

§ 4 Wählerverzeichnis

§ 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

§ 6 Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Fristen

II. Bestimmungen für die Wahlen der Fachschaftsräte

§ 7 Wahlgrundsätze

§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 9 Wahlausschreibung

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

§ 12 Gestaltung der Wahlunterlagen

§ 13 Stimmabgabe

§ 14 Briefwahl

§ 15 Auszählung

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 17 Annahme der Wahl

§ 18 Nachrücken von Ersatzvertretern

III. Bestimmungen für die Wahlen des Studentenrates

§ 19 Wahl des Studentenrates

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. der Fachschaftsräte und
2. des Studentenrates

§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

- (1) Die Wahlen nach § 1 Nr. 1 werden zeitgleich in nach Fachschaften getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (2) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten finden in der zweiten bis siebten Vorlesungswoche des Sommersemesters statt.
- (3) Die Amtsperiode der Mitglieder der Organe der Studentenschaft beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die spätestens in der zweiten Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses stattfinden muss.

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig Aufgaben in einem Wahlvorstand wahrnehmen.
- (2) Sofern keine andere Person vom Studentenrat bestimmt wurde, ist der Vorsitzende des Studentenrates der Wahlleiter. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Wahlleiter eine Vertretung.
- (3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Auszählung der Stimmen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Technischen Universität Bergakademie Freiberg öffentlich bekannt. Er ist der Vorsitzende des Wahlausschusses und führt dessen Beschlüsse aus.
- (4) Für die Wahl zu den Fachschaftsräten wird vom Studentenrat bis spätestens in der ersten Vorlesungswoche im Januar ein Wahlausschuss bestellt. Dieser setzt sich aus jeweils einem immatrikulierten Studenten jeder Fachschaft und dem Vorsitzenden zusammen. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung öffentlich bekannt. Die Amtsperiode der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung. Er beschließt über den Wahltermin. Die sich aus der Festlegung des Wahltermins ergebenden Termine und Fristen, wie sie nachfolgend geregelt sind, können beim Vorliegen wichtiger Gründe durch den Wahlausschuss geändert werden, wobei der Wahltermin selbst bestehen bleiben muss. Der Beschluss des Wahlausschusses ist, ggf. unter Angabe der wichtigen Gründe, öffentlich bekannt zu machen.

(6) Der Wahlausschuss wird vom Wahlleiter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Ist weder der Wahlleiter noch sein Stellvertreter zur Sitzung anwesend und ist im Übrigen der Wahlausschuss beschlussfähig, dann wählt er aus dem Kreis der Anwesenden einen Vorsitzenden für die Leitung dieser Sitzung mit einfacher Mehrheit. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die eine Einberufung des Wahlausschusses nicht zulassen, kann die Entscheidung des Wahlausschusses durch die Entscheidung des Wahlleiters ersetzt werden. Der Wahlausschuss ist in der folgenden Sitzung unter Darlegung der Dringlichkeit hierüber zu informieren. Beschlüsse des Wahlausschusses nach dieser Ordnung können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

(8) Der Wahlleiter bestellt und belehrt Wahlvorstände, die aus mindestens zwei Personen bestehen und Wahlhelfer zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Mitglieder der Studentenschaft sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSFG zur Übernahme von Aufgaben in den Wahlorganen und als Wahlhelfer verpflichtet. Wahlhelfer, die selbst kandidieren, sind von der Mitarbeit in dem betreffenden Wahlkreis ausgeschlossen.

(9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Wahlvorstände und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(10) Mitglieder von Wahlorganen, die selbst kandidieren, treten mit Einreichung des Wahlvorschlages von der Mitgliedschaft im Wahlorgan zurück.

(11) Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung erfolgen durch Aushang im Büro des Studentenrates und, im Ermessen der Fachschaftsräte, in den Schaukästen der Fakultäten sowie durch Mitteilung auf den Internetseiten des Studentenrates für mindestens drei Wochen.

§ 4 Wählerverzeichnis

(1) Die Universitätsverwaltung erstellt für die Wahl zu den Fachschaftsräten ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Name
2. Vorname
3. Fachschaft
4. Studiengang
5. Anzahl Fachsemester
6. laufende Nummer
7. Raum für Vermerke.(Erklärungen zur Fakultätszugehörigkeit, Ausgabe der Briefwahlunterlagen usw.)

Die Universitätsverwaltung informiert den Wahlleiter über Ergänzungen und Berichtigungen zeitnah. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen, magnetischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 3 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(2) In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.

(3) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Die Schließung wird unter Angabe des Datums durch Unterschrift des Wahlleiters jeweils am Schluss der Eintragungen dokumentiert. Das Wählerverzeichnis wird während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung im Büro des Studentenrates zur Einsicht ausgelegt.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich bis zum Ablauf des auf die Schließung folgenden nicht vorlesungsfreien Tages Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich bis zum Ablauf des auf die Schließung folgenden nicht vorlesungsfreien Tages Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Angaben ist vom Wahlleiter auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung des Betroffenen dadurch nicht berührt wird; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 8 Abs. 2. Der Wahlleiter hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, wenn ihm bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden,

die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Universität oder Wechsel der Fakultät).

§ 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in seiner Fachschaft innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten.

Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen, oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 13 Abs. 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 6 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Fristen

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes, die Übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Niederschriften der Wahlvorstände haben in jedem Fall zu enthalten:

1. Zuständigkeit des Wahlvorstandes,
2. die Namen seiner Mitglieder und der weiteren Wahlhelfer,
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Zahl der für jede Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler,
5. die Zahlen der Stimmen gemäß § 16 Abs. 1,
6. die Angaben gemäß § 14 Abs. 5 und Abs. 6 und
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.

(4) Der Wahlvorstand übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss:

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Auszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge und Wahlscheine,
4. die Wählerverzeichnisse und
5. alle sonst entstandenen Schriftstücke.

(5) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

(6) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 14 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Die Fristen gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.

II. Bestimmungen für die Wahlen der Fachschaftsräte

§ 7 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Fachschaftsräte werden unmittelbar (direkt) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) Die Studenten einer Fachschaft, welche Mitglieder der Studentenschaft nach § 1 Abs. 1 der Ordnung der Studentenschaft sind, wählen den Fachschaftsrat.

§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jeder immatrikulierte Studierende, der Mitglied der Studentenschaft nach § 1 Abs. 1 der

Ordnung der Studentenschaft ist, und der zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der betreffenden Fakultät eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.

(2) Studierende, die mehr als einer Fakultät angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Liegt eine Erklärung nicht bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses vor, so wird die Zuordnung zur Fakultät durch Losentscheid, den der Wahlleiter herbeiführt, getroffen.

(3) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht und der Betreffende scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Organ aus.

§ 9 Wahlausschreibung

(1) Spätestens in der zweiten Vorlesungswoche im Januar erlässt der Wahlleiter die Wahlausschreibung. Sie wird gemäß § 3 Abs. 11 bekannt gemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. Name des zu wählenden Organs und Anzahl der zu besetzenden Sitze,
3. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und, dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und Ort der Beantragung derselben,
10. den Hinweis, dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Fakultäten angehört, nur in einer Fakultät wahlberechtigt ist und
11. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Ein Wahlvorschlag muss:
 1. den Namen und Vornamen sowie
 2. die Fachschaft und den Studiengang und das Fachsemester enthalten. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (4) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (5) Wahlvorschläge können nur zu den Öffnungszeiten im Büro des Studentenrates beginnend ab Bekanntgabe der Wahlausschreibung bis zum 20. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gegen Empfangsbescheinigung beim Wahlleiter oder einer von ihm beauftragten Person eingereicht werden. Auf dem Wahlvorschlag und der Empfangsbescheinigung sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (6) Öffentliche Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist mit dem Tag der Einreichung, längstens bis einen Tag vor dem ersten Wahltag zulässig.

§ 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an den Bewerber mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig. Diese Entscheidung ist den Bewerbern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird per Losentscheid vom Wahlausschuss ermittelt.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

§ 12 Wahlunterlagen

- (1) Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 10 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 13 Abs. 6 hinzuweisen.

- (2) Der Wahlleiter veranlasst den Druck der Stimmzettel in erforderlicher Anzahl und schützt sie vor unbefugtem Zugriff.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe findet von 10:00 bis 18:00 Uhr an einem oder mehreren, nicht vorlesungsfreien Tagen statt.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet ankreuzen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (3) Für jeden Abstimmungsraum werden vom Wahlleiter ein aus mindestens zwei Personen bestehender Wahlvorstand und Wahlhelfer bestellt. Der Wahlvorstand leitet in dem jeweiligen Abstimmungsraum die Wahl und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Mindestens zwei Personen nach Satz 1 müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis des Wahllokals sichtliche Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagen.
- (4) Der Wahlvorstand hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er sie zu verschließen.
- (5) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraumes vom Wahlvorstand oder von den Wahlhelfern die erforderlichen Stimmzettel. Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Eintragung des Wählers im Wählerverzeichnis erstmalig überprüft.
- (6) Der Wähler kann bis zu drei Stimmen abgeben. Der Wähler gibt seine Stimmen ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber verteilen.
- (7) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(9) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Behinderungen gehindert sind ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(10) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 14 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlschein und freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen, die Fakultät und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung/Aushändigung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimmen nur durch Briefwahl abgeben.

(2) Der Wahlschein muss den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben. Der Wahlschein ist zusammen mit dem Wahlumschlag in einem verschlossenen Briefumschlag zu übersenden oder zu übergeben. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß § 13 Abs. 6.

(4) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag und der Wahlschein sind in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren. Sie werden den betreffenden Wahlvorständen spätestens am letzten Wahltag übergeben. Die Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen. Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und die gültigen Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Nach der Öffnung der Wahlurne zur Zählung sind die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel vor Beginn der Auszählung unter Wahrung des Wahlgeheimnisses mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:

1. er nicht bis zum Ende der festgesetzten Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet, oder wenn er mit einem anderen Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgesehenen Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
5. der Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befindet. In diesen Fällen liegt keine Stimmabgabe vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Satz 1, Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.

§ 15 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Sie soll spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden. Sie ist hochschulöffentlich.

(2) Bei Unterbrechung der Auszählung sind die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstandes in einer Wahlurne vom Wahlvorstand zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren.

(3) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber dient oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder
6. wenn der Stimmzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen ist.

(4) Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel und
4. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen. Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die auf den einzelnen Bewerber entfallende Stimmenzahl ist beim Wahlleiter einsehbar. Er hat das Wahlergebnis von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung ein Rechenfehler oder eine ähnliche Unrichtigkeit bekannt wird.

(2) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die nicht Gewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

(3) Der Wahlleiter übermittelt das Wahlergebnis und ggf. die Berichtigungen unverzüglich an die Universitätsverwaltung.

§ 17 Annahme der Wahl

(1) Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach öffentlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 18 Nachrücken von Ersatzvertretern

Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet ein gewählter Vertreter aus, so rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 16 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der nächste ist. § 17 gilt entsprechend.

III. Bestimmungen für die Wahlen des Studentenrates

§ 19 Wahl des Studentenrates

(1) Jeder Fachschaftsrat wählt innerhalb von zwei Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung bis zu drei Mitglieder in den Studentenrat. Diese Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 16 Abs. 2. Bei dieser Wahl findet eine Briefwahl nicht statt. Bei der Wahl hat jeder Wähler drei Stimmen.

(2) Werden die drei möglichen Sitze pro Fachschaft nicht vollständig besetzt, so kann auch im späteren Verlauf der Legislatur per Beschluss entsandt werden. Die auf diese Weise entsendeten Mitglieder verzichten auf das Recht des Gremiensemesters nach §20 Abs.4 SächsHSFG und sind nur für die laufende Legislatur entsandt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) In dieser Wahlordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

(2) Diese Ordnung tritt, nach Verabschiedung durch den Studentenrat, am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studentenschaft vom 12.Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 25 vom 27. Oktober 2011) außer Kraft.

Freiberg, 26.01.2016

Felix Hallfarth
Vorsitzender des Studentenrates

Malina Schlosser
Sprecherin des Studentenrates

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Studentenrat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg